

Ano 1638 den 2.ten Merz in Szrim.

Nachdem die Stadt Szrim nach Besichtigung derselben Häuser und Gründe, in mittelster Stadt und dero Vorstädte befinden sich Christen Häuser in Nr. 188 und Juden Häuser in Nr. 32 nebst einige Bauplätze, auch eine Schule nebst Wohnungen für den Rabbiner, Cantor und Schulbedienten.

Da(ss) die Synagoge zu Szrim von Urältern alda ansässig ist, ohne einige Contradiction oder Widerspruch von Seiten des Stadt Magistrats und Bürgerschaft und in allen Betracht, bedient sich dieselbe Judenschaft gleiche Rechte, gleiche Freyheiten, so wohl in Betreibung der Gewärbe, als des Handels eben als andre Synagogen in die Haupt Cron Städten, in der Gross Pohnischen Provinz, wie durch abhängig von der Jurisdiction des Starosten zu Szrim, als alle die oben existiren Freyheiten so wohl in Ansehung ihrer Location mit der Freyheit noch im Fall sie erlaubt ist in ihren abgetheilten Strassen auf deren unbebauten Plätze Häuser zu Bauen, als auch Freye Handlung und Handwerkereyen, auf immer durch gegenwärtige Lustration versichert. Ferner auch die bisherige existente Freyheit, der Synagoge zu Szrim zu gestanden worden Frey Schlachten des Viehes, und der Debit des Fleisches in angewiesen[en] Fleisch Bancke, in dero eigenen Strassen.

Diese Lusstration ist in den Bau Acten zu Posen den Montag nach dem Fest Misericordie Anno 1731 ingrossiert worden.

## 6. Schrimm, Auszug aus dem Schneiderprivileg, 1742.

Zu S. 114 Anm. 4.

Sub nro 48: Da nicht nur durch die Christen eines andern Handwercks, sondern auch durch die Juden in der Schneider Arbeit, den Schneidern gestöhrt wird, wodurch dieselben einen grossen Schaden tragen müssen, damit nun die Juden beydes Geschlechts mit der Schneider Arbeit, sowohl in der mänlichen als weiblichen Arbeit, welche nur selbst den Katholicken zustehet; zu stöhren, nicht gestattet würde, nur was der jüdischen Arbeit zukommt, als nemlich die jüdische Kleider, stehet ihnen frey zu machen und zu verfertigen, keine andere aber, auch sogar keine leinene Kleider den Christen zu machen. Und insofern quantum sich die Juden, Kleider von allem Zeug und Gattung den Christen zu verfertigen unterständen; so wird den destinirten Brüdern aus der Brüderschaft nebst den Stadt Dienern die Christliche Arbeit weg zu nehmen erlaubt, welcher wegnahme keiner widersetzung und contra-

diction, weder die Stadt- noch Starostey Obrigkeit, ohne eine Protection den Juden zu geben thun soll.

gegeben Fraustadt den 20 ten May 1742

Augustus Rex Unserer Regierung im IX. Jahre.

7. Schrimm, Vergleich zwischen dem Schneidergewerk und den jüdischen Schneidern. 1774.

Zu S. 115 Anm. 1.

So geschehen im Schneider Gewerke zu Szrim den 27t. Juny 1774.

Zwischen den Ehrbahren Zechmeistern und den ganzen Schneider Gewerke zu Szrim, von einer [Seite] und den Schneider Juden Aeltesten aus der Synagoge zu Szrim nebst den sämtlichen Jüdischen Schneidern [auf der andern Seite] geschiehet mit Endes unterschriebenen, ein gewisser und Unabänderlicher Vergleich, folgendergestalt.

Da den Ehrbahren Zechmeistern und der ganzen Brüderschaft des Schneider Gewerck zu Szrim Laut dem 48. Punkt ihrer Gerechtigkeit dem Schneider Gewerks zu Szrim so ihnen von Seiner Königl. Maj. von Pohlen Augustus den 3t. unsern allergnädigsten König und Herrn allergnädigst Ertheilet worden, worin demselben Freystehet, denen Jüdischen Schneidern alle Schneider Arbeit, für die Christen zu untersagen, auch laut vorstehenden Punkte ihnen die Arbeit Wegzunehmen Freysteht; da nach vorstehenden benannten punkt gedachten Schneider Gewerke, zur Execution schreiten und dem [den!] Jüdischen Schneider, laut Ihren Gerechtigkeit die Arbeit wegnehmen wollen, wurden gedachten Juden Schneider gewarnet Ihre Gerechtsame nicht zu überschreiten. Da nun Endes unterschriebene Juden Schneider Aeltesten, nebst dem sämtlichen Jüdischen Schneidern zusammen kamen, um allen Streit, wie auch allen Fernern Process mit dero hiesigen Schneider Gewerks zu Szrim entlediget zu sein, haben sie folgend[en] Vergleich getroffen.

Dass die Jüdische Schneider für jetzt, und in der Zukunft wie niedergeschrieben verbunden sein werden an das Schneider Gewercke zu Szrim alljährlich 18 fl. Pohnisch wie auch 12 Pfd. Wachs. Dagegen soll denenselben alle Arbeit es sey Christliche oder Jüdische Freystehen zu betreiben, ohne einzige Hinderniss des Schneider Gewercks. Vorbenantes Quantum von 18 Fl. Pohl: wie auch die 12 Pfd. Wachs sollen obgedachten Juden Schneider jährlich 4 Ratis, an das Schneider Gewercke zu Szrim entrichtet werden und zwar dergestalt. erstens auf das Fest heil. Matheas 4 Fl. Pohl. 15 gl und 3 Pfd. Wachs